

6. II. 1919

**Die Ernennung besonderer Steuerkommissare.
Kalkstellung der Landräte und Bürgermeister.**

Das Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern in Aussicht genommen, demnächst alle diejenigen Landräte und Ersten Bürgermeister der Stadtkreise, die zurzeit noch den Vorsitz in den Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen führen, von diesen Dienstobliegenheiten zu entbinden und durch besondere Staatskommissare zu ersetzen, so daß dann durch das gesamte Gebiet des Staates hauptamtliche, mit besonderer Fachausbildung ausgerüstete Beamte als Leiter der Kreissteuerbehörden fungieren werden. Insoweit nicht aus besonderen Umständen sich die Notwendigkeit ergeben wird, für die Ueberleitung der Geschäfte einen späteren Termin innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu wählen, soll die Neueinrichtung zum ersten April dieses Jahres durchgeführt werden.

Die schon jetzt bestellten hauptamtlichen Steuerkommissare sollen im allgemeinen ihre Amtsstelle beibehalten, doch soll ihnen in geeigneten Fällen zugleich die Veltung der Steuerämter benachbarter Kreise übertragen werden. Auch den neu anzustellenden Steuerkommissaren soll, soweit angänglich, die Veltung der Geschäfte für mehrere Steuerämter nachbarlich gelegener Kreise übertragen werden. Für jeden einzelnen Kreis bleibt aber, entsprechend der Vorschrift des Einkommensteuergesetzes, die besondere Einkommensteuer-Veranlagungskommission bestehen; der für mehrere Steuerämter bestellte Staatskommissar führt den Vorsitz in allen zu seinem Amtsbereich gehörenden Veranlagungskommissionen. Zur Unterstützung des Staatskommissars und zur Bequemlichkeit für das steuerzahlende Publikum können in denjenigen Kreisstädten, welche nicht Amtsstz des Leiters des Steueramtes sein werden, oder auch in anderen geeignet erscheinenden Kreisorten besondere Steuerbüros eingerichtet werden, denen die Vermittlung des Verkehrs zwischen den Steuerpflichtigen und dem Leiter des Steueramtes obliegen wird.